

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. März 2000 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 1997 (Mitteilung des Senats vom 3. November 1998 — Drs. 14/1157) und zum Jahresbericht 1999 des Rechnungshofs (Drs. 15/28 vom 21. Juli 1999)

I. Bericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit der Haushaltsrechnung 1997 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofs nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Bericht des Rechnungshofs.

1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 1997 Tz. 5 — 10

Nachdem die Bürgerschaft (Landtag) den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Juni 1996 beschlossen hatte, brachte der Senat wegen zwischenzeitlich verminderter Steuereinnahmen im März 1997 ein Nachtragshaushaltsgesetz ein, ohne erneut Berechnungen zur Kredithöchstgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO vorzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass im Fall der Vorlage von Nachtragshaushalten eine aktualisierte Berechnung zur Frage der Einhaltung des § 18 Abs. 1 LHO vorzulegen ist.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen des Rechnungshofs zu den unterschiedlichen Berechnungsschemata bei Bund und Ländern bezüglich der Einhaltung von Höchstgrenzen bei Einnahmen aus Krediten gem. § 18 Abs. 1 LHO verweist der Rechnungsprüfungsausschuss auf den entsprechend der Empfehlung des Ausschusses in seinem Bericht und Antrag vom 17. März 1999 — Nr. 1 — (Drs. 14/1390) gefassten Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 20. Mai 1999 (Beschlussprotokoll Nr. 14/1226). Dort heißt es:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Auffassung des Rechnungshofs, dass ein einheitliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Nettokreditaufnahme in Bund und Ländern aus Vergleichbarkeitsgründen angebracht ist. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass ein geplanter Verkauf von Vermögen und die daraus erwarteten Einnahmen als höchstgrenzenmindernd angesehen werden sollten, wenn andererseits ein vorgesehener Erwerb den investiven, die Kreditobergrenze bildenden Ausgaben zugeordnet wird.“

2. Haushaltsrechnung 1997 Tz. 11 — 44

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die unter Tz. 26 geäußerte Auffassung des Rechnungshofs, dass auch bei der Veranschlagung von Minderausgaben und bei deren Erwirtschaftung auf eine klare Trennung von Land und Stadt zu achten ist. Der Ausschuss verweist insoweit auf den Beschluss der Stadtbürgerschaft, den diese am 18. Mai 1999 (Beschlussprotokoll Nr. 14/729 S) entsprechend der Empfehlung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses in

seinem Bericht und Antrag vom 17. März 1999 — Nr 1 — (Drs. 14/830 S) gefasst hat. Es heißt dort:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass die Ressorts in ihrer dezentralen Verantwortung eine klare Trennung der Haushalte vornehmen. Dies gilt nicht nur für die Verwendung von Mitteln, sondern auch für die Erwirtschaftung von Minderausgaben. Dabei erwartet der Ausschuss, dass der Senat bei der Verteilung zu erbringender Minderausgaben darauf achtet, bei welcher Gebietskörperschaft die entsprechenden Haushaltsprobleme aufgetreten sind.“

3. Entwicklung der Haushaltslage bis 1998; Ausblick auf die Entwicklung bis zur Beendigung der Sanierungshilfen
Tz . 45 — 60

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die unter Tz. 46 dargelegte Auffassung des Rechnungshofs, dass die Konsolidierung der bremischen Haushalte bis 2005 soweit vorangetrieben sein muss, dass die laufenden Haushaltseinnahmen zur Deckung der laufenden Haushaltsausgaben ausreichen und damit in Zukunft ein verfassungsgemäßer Haushalt vorgelegt werden kann. Mit seiner Entscheidung der abschließenden Verlängerung der Sanierungszahlungen ab dem Haushaltsjahr 1999 bis zum Haushaltsjahr 2004 hat der Bund nach der Überzeugung des Ausschusses aber auch eindeutig die bisher erheblich über den Vereinbarungen liegenden Eigenanstrengungen des Landes anerkannt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof fest, dass bei der Aufstellung der Haushalte 2000/2001 mit dem Produktgruppenhaushalt ein wesentliches parlamentarisches Steuerungsinstrument etabliert wird, dass eine verbesserte aufgabenkritische Wertung wahrgenommener Aufgaben und Maßnahmen ermöglicht.

Unter Tz. 48 befasst sich der Rechnungshof mit dem Entwurf eines Regelwerks für Kapitaldienstfinanzierungen.

Die Umstellung der bisherigen kameralen Investitionsfinanzierung auf eine an der Privatwirtschaft orientierte Kapitaldienstfinanzierung durch Dritte entsprechend dem Werteverzehr geht zurück auf einen Beschluss des Senats vom 14. Juli 1998, mit dem der Senator für Finanzen aufgefordert wurde, einen schrittweisen Umstellungsprozess unter Zugrundelegung bestimmter Eckpunkte zu erarbeiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt hierzu fest, dass mit dem Regelwerk für Kapitaldienstfinanzierungen die am 14. Juli 1998 vom Senat beschlossenen Eckpunkte eingehalten worden sind. Der Ausschuss nimmt die kritischen Anmerkungen des Rechnungshofs zu dem Regelwerk zur Kenntnis und weist darauf hin, dass insbesondere der Forderung des Rechnungshofs nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch Ziffer 3.1 des Regelwerks Rechnung getragen wird. Der Ausschuss stellt fest, dass es über die begriffliche Bestimmung der Kapitaldienstfinanzierung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen gibt.

Die nachfolgend wiedergegebenen Bewertungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vorgenommen:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Finanzressorts und des Haushalts- und Finanzausschusses, dass die Kapitaldienstfinanzierung nach dem beschlossenen Regelwerk keine neue Vorfinanzierung darstellt, sondern eine andere Art der Finanzierung.
- In Anlehnung an eine aus der Privatwirtschaft übernommene Tilgungsregelung entsprechend dem Werteverzehr sollen die Tilgungen aus dem um das Investitionsvolumen verringerten Budget der Ressorts finanziert werden. Anders als in der Privatwirtschaft stellen sich öffentliche Investitionen vielfach als Daseinsvorsorge und Pflicht des Staates dar und haben in der Regel keine direkten Einnahmen zur Folge. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass mit Einstellung der an der Nutzungsdauer orientierten Tilgungszahlungen in die Ressortbudgets ein wesentlicher weiterer Schritt in Richtung betriebswirtschaftliches Rechnungswesen mit Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung erreicht wird.

- Der Rechnungsprüfungsausschuss vertritt die Auffassung, dass mit den restriktiven Vorgaben des Regelwerks die Befürchtungen des Rechnungshofs, dass Investitionen deshalb im Wege der Kapitaldienstfinanzierung getätigt würden, weil eine „Haushaltsfinanzierung“ aus dem Gesamtbudget nicht mehr möglich sei, ausgeräumt wurden. Die durch die Umstellung auf Kapitaldienstfinanzierung frei werdenden Haushaltsmittel werden gesperrt und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt hierzu fest, dass die Tilgungsleistungen nicht zu einer Erhöhung der Eckwerte führen.

Soweit der Rechnungshof in Tz. 49 ausführt, § 18 Abs. 1 LHO sei erneut beträchtlich in beiden Gebietskörperschaften verletzt worden, ist der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig der Auffassung, dass dies Ausdruck der weiterhin bestehenden extremen Haushaltsnotlage ist, die auch durch die abschließende Verlängerung der Sanierungszahlungen bis zum Haushaltsjahr 2004 bestätigt wird.

Der Ausschuss erwartet, dass der Senat in seiner Finanzplanung bis 2005 berücksichtigt, dass das Land Bremen im Jahre 2005 einen verfassungsgemäßen Haushalt vorlegt.

4. HKR-ADV-Mindestanforderungen Tz. 61 — 64

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt den Rechnungshof in seiner an die Verwaltung gerichteten Forderung, dass diese ihrer Verpflichtung nachzukommen hat, den Rechnungshof über beabsichtigte automatisierte Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig zu informieren, dass dieser gegebenenfalls die Gestaltung der Verfahren noch beeinflussen kann.

5. Personalaktenführung Tz. 65 — 68

Bei Prüfungen, zu denen der Rechnungshof Personalakten herangezogen hat, ist festgestellt worden, dass diese häufig nicht den Richtlinien über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten (Personalaktenrichtlinien) vom 25. Mai 1996 entsprechen. So sind z. B. ärztliche Gutachten nicht in verschlossenen Umschlägen, sondern offen abgelegt und befinden sich Krankheitsunterlagen in der Hauptakte, statt in der Teilakte.

Der Ausschuss erwartet, dass der Senator für Finanzen die Dienststellen anhält, die Personalakten entsprechend den Personalaktenrichtlinien zu führen und den Altbestand der Akten entsprechend den Rechtsvorschriften aufzuarbeiten.

6. Langzeiterkrankungen im bremischen öffentlichen Dienst Tz. 69 — 129

Der Rechnungshof hat im Herbst 1997 eine Befragung zu Langzeiterkrankungen flächendeckend in allen Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt. Als „Langzeiterkrankte“ wurden dabei diejenigen Bediensteten bezeichnet, die am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen krank waren.

Der Rechnungshof hat anlässlich seiner Erhebung nicht nur diverse umfangreiche Statistiken erstellt, sondern auch Schwachstellen beim Umgang mit Langzeiterkrankungen in den Dienststellen festgestellt. So gab es in den Dienststellen keine einheitlichen Richtlinien, um Ausfälle durch Krankheit einheitlich erfassen und auswerten zu können. Auch haben die Dienstvorgesetzten die Prüfung der Dienstunfähigkeit bei Langzeiterkrankungen regelmäßig zu spät eingeleitet mit der Folge, dass bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu lange volle Gehälter gezahlt werden mussten. Häufig waren die Dienststellen mangels entsprechender Vorgaben nicht in der Lage zu beurteilen, was bei Einschaltung des Amtsarztes zu beachten ist und welche Informationen über den Krankheitsverlauf dem Amtsarzt geliefert werden müssen, um ihm die Erstellung eines Gutachtens in möglichst kurzer Zeit zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich ist das Rahmenkonzept „Gesundheitsförderung im bremischen öffentlichen Dienst“ erlassen worden und ist zwischen dem Gesundheitsressort und der SKP als der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen obersten Dienstbehörde eine „Vereinbarung über amtsärztliche Untersuchungen von Beamtin-

nen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Freien Hansestadt Bremen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ geschlossen worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht in diesen Regelungen ein geeignetes Instrumentarium, um den vom Rechnungshof festgestellten Mängeln wirksam begegnen zu können. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die Dienstvorgesetzten die bestehenden Vorschriften strikt beachten. Dazu fordert der Rechnungsprüfungsausschuss ausdrücklich auf.

Der Rechnungshof hat weiterhin eine Reform der Bestimmungen für langzeiterkrankte Beamte mit der Begründung angeregt, dass die entsprechenden Regelungen für Beamte unangemessen seien. Dahinter steht, dass Arbeitnehmer nach sechs Wochen den Anspruch auf volles Gehalt verlieren, während bei Beamten ein (oft langwieriges) Verfahren zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand notwendig ist, damit nicht mehr die vollen Bezüge gezahlt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Senat zu prüfen, ob insoweit eine Änderung des die Besoldung der Beamten regelnden Bundesgesetzes angezeigt ist, und gegebenenfalls entsprechende Initiativen auf Bundesebene einzuleiten.

7. Beurlaubung Bediensteter u. a. für Tätigkeiten bei Einrichtungen außerhalb der Verwaltung
Tz. 130 — 156

Der Rechnungshof hat insgesamt 45 Fälle von Beurlaubungen von Beamten für eine Tätigkeit bei einer Beteiligungsgesellschaft geprüft und als Konsequenz aus dieser Prüfung unter Tz. 134 — 140 Kriterien aufgestellt, anhand derer sich künftig die Genehmigung für derartige Beurlaubungen orientieren sollte. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Der Ausschuss teilt auch die Kritik des Rechnungshofs, die dieser im Zusammenhang mit der Zuweisung von sieben beamteten Lehrkräften an eine Privatschule und hinsichtlich der nachträglichen Genehmigung von Beurlaubungen geäußert hat. Im Übrigen begrüßt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass — wie der Vertreter des Senators für Finanzen vor dem Ausschuss erklärt hat — angestrebt wird, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die für alle Dienststellen verbindliche Kriterien für die Genehmigung von Urlaub unter Wegfall der Besoldung enthalten sollen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet die Umsetzung dieser Absichtserklärung.

8. Statistisches Landesamt
Tz. 157 — 198

Bei der Haushaltsführung des Statistischen Landesamts sind insofern Mängel aufgetreten, als die Fachabteilungen Verpflichtungen eingegangen sind, ohne vorab die Haushaltsabteilung zu beteiligen mit der Folge, dass der Haushaltsbeauftragte den Haushalt nicht vollständig überwachen konnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht diese Angelegenheit als erledigt an, nachdem das Amt erklärt hat, es werde künftig die Verantwortlichkeit des Beauftragten für den Haushalt beachten.

Nachdem das Amt die Preise für die von ihm zum Verkauf angebotenen Druckerzeugnisse, die zu niedrig kalkuliert waren, inzwischen auf das vom Rechnungshof geforderte Niveau angehoben hat, sieht der Ausschuss auch diesen Punkt als erledigt an.

Nach den weiteren Feststellungen des Rechnungshofs ist es beim Buß- und Zwangsgeldverfahren im Zusammenhang mit der Erzwingung der Auskunftspflicht u. a. infolge mangelnder Zusammenarbeit zwischen den für die Sachverhaltsermittlung zuständigen Fachabteilungen und dem für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Sachgebiet in der allgemeinen Verwaltung zu Verzögerungen gekommen. Den dazu vom Rechnungshof gemachten Vorschlag, die Bußgeldandrohungs- und Festsetzungsbescheide von den Fachabteilungen festsetzen zu lassen, hält der Rechnungsprüfungsausschuss für in der Sache nicht angemessen. Dagegen unterstützt der Ausschuss die Anregung des Rechnungshofs zu prüfen, ob die bisherige Praxis bei der Erhebung für den Mikrozensus, Zwangsmaßnahmen auch nach der jährlichen Berichterstattung an den Bund fortzusetzen, unbedingt beibehalten werden muss.

Soweit für die vom Statistischen Landesamt geführten zirka 200 Statistiken vor Ort durchgeführt werden müssen, sind dafür im Wesentlichen auch aktive Mitarbeiter des Amtes eingesetzt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die

Befürchtung des Rechnungshofs, dass die Vergabe dieser Tätigkeiten an Amtsangehörige über ein bestimmtes Maß hinaus zu Problemen bei der Erledigung der dienstlichen Aufgaben führen kann. Deshalb ist zu begrüßen, dass das Landesamt beabsichtigt, künftig mehr amtsfremde Personen einzusetzen.

Im Übrigen ist der Ausschuss mit dem Rechnungshof der Auffassung, dass die Tätigkeit als Interviewer eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit darstellt. Der Ausschuss bekräftigt deshalb die Forderung des Rechnungshofs, dass das Amt bei der Übertragung von Erhebungstätigkeiten auf Angehörige des öffentlichen Dienstes die Bestimmungen der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung zu beachten hat. Soweit amtsfremde Personen eingesetzt werden, sind diese auf die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht hinzuweisen.

Soweit der Rechnungshof hinsichtlich der personellen Stärke von Wahlvorständen vorschlägt, die Einsatzreserve aufzustocken, kann der Rechnungsprüfungsausschuss sich dem nicht anschließen. Der Ausschuss hält die beabsichtigte Vorgehensweise des Amtes, pro Wahlvorstand mehr Helfer einzusetzen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen für Wahlvorstände vorgesehen sind, und im Gegenzug die Ersatzreserve zu verkleinern, für angemessen.

9. Eingliederungshilfe für Behinderte
Tz. 199 — 244

Psychisch Kranke, Suchtkranke sowie geistig und mehrfach behinderte Erwachsene werden aufgrund eines Senatsbeschlusses aus dem Jahre 1985 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht mehr stationär und in gemeindefernen Einrichtungen, sondern ambulant in gemeindenahen Versorgungssystemen betreut und untergebracht (Enthospitalisierung). Mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeindenahen Einrichtungen sind freie Träger beauftragt worden.

Der Rechnungshof hat Änderungen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte gefordert, wozu insbesondere gehören:

- höhere Betreuungsschlüssel einzuführen,
- den Betreuungsbedarf nicht von den Trägern, sondern durch behördliche Stellen zu ermitteln,
- in jedem Fall zu prüfen, ob statt der Eingliederungshilfe Hilfe zur Pflege zu gewähren ist,
- auf den Abschluss von Versorgungsverträgen zwischen den Trägern der Maßnahmen der Eingliederungshilfe und den Krankenkassen hinzuwirken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss würdigt die Bemühungen des Sozialressorts zur Enthospitalisierung von psychisch Kranken, Suchtkranken sowie geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen. Er schließt sich zugleich den Forderungen des Rechnungshofs an und bittet diesen, nach Abstimmung mit dem Sozialressort im März 2001 über die Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofs zu berichten, soweit der Fortgang der Erörterungen mit dem Ressort dies sinnvoll erscheinen lässt.

10. Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn im Rahmen von Nebentätigkeiten beim Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin
Tz. 245 — 266

Bei einer Überprüfung von Nebentätigkeiten, bei denen Einrichtungen, Personal und Material des Landesuntersuchungsamts für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) in Anspruch genommen wurden, sind Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. So wurde abzuführendes Entgelt teilweise entgegen den in den Nebentätigkeitsgenehmigungen festgelegten Grundlagen für die Berechnung nach Ermessen des Amtes festgesetzt. In einigen Fällen wurden bei der Abrechnung nicht die richtigen Vorschriften der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung (BremNVO) angewandt sowie ein veralteter, zu niedriger Tarif bei der Ermittlung der Sachkosten zu Grunde gelegt. Zudem erhielten ausgewählte Mitarbeiter für bereits im Hauptamt erbrachte und vergütete Leistungen zusätzliche Zahlungen von einigen Nebentätigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die Zusage des Gesundheitsressorts, zum nächstmöglichen Termin Vorschläge für Änderungen der §§ 17 und 20 BremNVO mit neuen Regelungen über abzuführende Entgelte zu erarbeiten.

Der Ausschuss unterstützt die Forderungen des Rechnungshofs, die festgestellten Missstände abzustellen, und erwartet in diesem Zusammenhang, dass

- alle Abrechnungsfehler rückwirkend bis 1. Januar 1995 überprüft und gegebenenfalls entsprechende Neufestsetzungen des Abgabenteils vorgenommen werden,
- durch die Änderung der BremNVO eindeutige Abrechnungsverfahren eingeführt werden,
- alle Nebentätigkeitsgenehmigungen auf Grundlage der BremNVO überprüft werden und
- Zahlungen an Mitarbeiter des LUA den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechend behandelt werden.

11. Förderung des Informationsstandes im betriebswirtschaftlichen Bereich im Rahmen des Mittelstandsförderungsprogramms
Tz. 267 — 299

Um die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft zu stärken, werden diese mit Zuschüssen zu den Kosten für Beratungsleistungen durch externe Unternehmensberater zur Förderung des Informationsstandes im betriebswirtschaftlichen Bereich unterstützt. Dabei wird unterschieden zwischen Begehungsberatungen, die voll bezuschusst, und Betriebsberatungen, die anteilig gefördert werden.

Der Rechnungshof kritisiert, dass die Förderungsmaßnahmen keine geeigneten Kriterien für Erfolgskontrollen enthalten, weshalb das Wirtschaftsressort auch nicht habe darlegen können, ob und in welchem Umfang die Förderungsmaßnahmen effektiv eingesetzt worden seien.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält es für erforderlich, bei allen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen Erfolgskontrollen zu institutionalisieren, durchzuführen und den zuständigen Gremien darüber zu berichten. Die Ziele der jeweiligen Programme oder Einzelmaßnahmen müssen so konkret beschrieben werden, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist.

12. Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Bremen-Ost
Tz. 300 — 333

Die Ermittlungen bei der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, für die im Lande Bremen das Finanzamt Bremen-Ost zentral zuständig ist, werden von Dienststellen der Steuerfahndung durchgeführt, die dem Finanzamt Bremen-Ost und dem Finanzamt Bremerhaven angegliedert sind.

Der Rechnungshof hat untersucht, in welchem Maße die Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Bremen-Ost durch die so genannten Bankenverfahren in Anspruch genommen wurden und welche fiskalischen Auswirkungen die abgeschlossenen Verfahren hatten. Bei den so genannten Bankenverfahren handelt es sich um die Bearbeitung von Fällen der Hinterziehung von Einkünften aus Kapitalvermögen, wobei die Ermittlungen insbesondere auf Erkenntnissen beruhen, die bei der Durchsuchung von Banken gewonnen wurden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass sich infolge des erheblichen Bestandes an Vorgängen im Bankenbereich die Rückstände bei den Fahndungsfällen drastisch erhöht haben. Sie beliefen sich am 31. Dezember 1997 auf 553 Fälle. Bei einer Erledigungszahl von durchschnittlich 230 Fällen pro Jahr bedeutet dies einen Bearbeitungsrückstand von zirka zwei Jahren und fünf Monaten.

Die bis Ende September 1998 festgestellten Mehrsteuern aus 118 abgeschlossenen Bankenverfahren beliefen sich nach den Feststellungen des Rechnungshofs auf rd. 16,3 Mio. DM, was einem tatsächlich vorhandenen, bisher nicht bekannten Vermögen von knapp 50 Mio. DM entspricht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit dem Rechnungshof der Auffassung, dass angesichts der erheblichen fiskalischen Bedeutung der Bankenfälle und auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit die Steuerfahndung personell zu unterstützen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die dazu von der Oberfinanzdirektion eingeleiteten ersten Schritte. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs, die Steuerfahndungsstelle in Bremerhaven aufzulösen und die dort tätigen Prüfer in den Bereich der Steuerfahndungsstelle Bremen zu übernehmen, zur Kenntnis. Der Ausschuss erwartet, dass die dazu geplante Projektgruppe ihre Arbeit kurzfristig im Sinne einer Effizienzsteigerung des Prüferinsatzes in Bremen abschließt.

13. Bearbeitung von Steuerfällen beim Finanzamt Bremerhaven
Tz. 334 — 353

Bei einer Prüfung der Bearbeitung von Steuerfällen beim Finanzamt Bremerhaven hat der Rechnungshof neben einigen positiven Aspekten z. B. hinsichtlich des Bearbeitungsstands bei den Einkommenssteuerfällen in einigen Punkten auch Kritik angebracht. Hierzu zählen erhebliche Arbeitsrückstände in den Veranlagungsstellen für Personengesellschaften und ein überdurchschnittlich hoher Bestand an unerledigten Altfällen aus dem Einkommens- und Körperschaftssteuer-Veranlagungsbereich.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass die Amtsleitung des Finanzamts Bremerhaven, soweit sie nicht schon von sich aus auf die festgestellten Mängel reagiert hatte, die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und Abhilfe angekündigt hat.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. März 2000 (Drs. 15/ 268) bei.

Cornelia Wiedemeyer
Vorsitzende